

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgt am 11.12.2014 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Amt_Hagenow_Land/

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Hagenow-Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht/ vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.635.200	22.400	1.657.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.639.000	62.200	1.701.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-3.800	-39.800	-43.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-3.800	-39.800	-43.600
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.800	39.800	43.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0
2. im Finanzhaushalt			
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.590.800	21.200	1.612.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.561.600	55.600	1.617.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	29.200	-34.400	-5.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	200	200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.800	9.900	35.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.800	-9.700	-35.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.400	44.100	40.700
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.400	44.100	40.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 15,8 von Hundert der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	295.100	295.100
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	295.500	295.500
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	291.700	251.900

§ 8 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt als erteilt.

Hagenow, 10.12.2014

gez. Quast
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde – der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim –.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme
vom 12.12.2014 bis 19.12.2014
Mo; Di; Do; Fr. 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Di: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 10.12.2014

gez. Quast
Amtsvorsteher